



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 4/2019

Amtlicher Teil

1. Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für die Haushaltsjahre 2019 und 2020Seite 3
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europa- und Kommunalwahlen am 26.05.2019Seite 4

Nichtamtlicher Teil

1. Aufruf zur Beteiligung am 3. Bürgerhaushalt.....Seite 6

Vorwort zum Doppelhaushalt 2019/2020

Der Doppelhaushalt 2019/2020 der Stadt Oranienburg ist ein Rekordhaushalt und wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg am 11.03.2019 beschlossen. Der letzte Doppelhaushalt betraf die Jahre 2013/2014 und wurde am 17.06.2013 beschlossen.

Allein das Investitionsvolumen 2019 – 2023 umfasst insgesamt 98.047.200 EUR, eine noch nie da gewesene Summe. Allerdings weist der Haushalt im Finanzplan ein konsumtives Defizit 2019 bis 2023 in Höhe von insgesamt –17.605.500 EUR aus. Der Überschuss in 2019 aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 8.930.300 EUR erklärt sich im Wesentlichen durch eine avisierte hohe Einmalzahlung aus der Abrechnung Gewerbesteuer des Jahres 2017. Der Ansatz für die Gewerbesteuer für das Jahr 2019 liegt bei 47 Mio. EUR. Da es sich hier nachweislich um einen Einmaleffekt handelt, sind die Planansätze der Gewerbesteuer in dieser Größenordnung nicht für die Folgejahre fortgeschrieben worden, gleichwohl wurde aufgrund der anhaltenden guten konjunkturellen Lage weiterhin mit hohen Einnahmen aus Gewerbesteuer geplant (2020 mit 28 Mio. EUR, 2021 mit 28,5 Mio. EUR, 2022 mit 29 Mio. EUR und 2023 mit 29,5 Mio. EUR).

Wie lange tatsächlich noch mit überdurchschnittlich hohen Steuereinnahmen gerechnet werden kann, bleibt abzuwarten.

Erste Prognosen dämpfen bereits die Erwartungshaltung für die nächsten Jahre. Daher ist die Planung von Steuereinnahmen auch weiterhin mit einem Risiko verbunden, das es bei der Ausgabenpolitik stets zu beachten gilt.

Die geplanten hohen Steuereinnahmen des Jahres 2019 führen im Ergebnis zu einem Einbruch bei den Zuweisungen, so dass in 2021 derzeit mit einem Defizit in Höhe von –13.633.500 EUR gerechnet werden muss.

Der Finanzmittelfehlbetrag für die Jahre 2019 bis 2023 beträgt insgesamt - 75.460.000 EUR. Nur auf Basis guter Jahresabschlüsse der Vergangenheit und der anhaltend guten finanziellen Einnahmesituation der Stadt Oranienburg war es möglich, diesen enormen finanziellen Mittelbedarf zu einem Großteil zu kompensieren. Durch den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer partizipiert Oranienburg an den bundesweit hohen Steuereinnahmen. Die Anteile liegen bei insgesamt 20,7 Mio. EUR jährlich. Gleichwohl konnte der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich erneut nur über die Inanspruchnahme der vorhandenen Überschussrücklage des Ergebnishaushaltes erzielt werden. Im Hinblick auf die vorhandene Liquidität konnten bis 2020 die konsumtiven und investiven Defizite ausgeglichen werden. Daher werden aus jetziger Sicht erneute Kreditaufnahmen ab dem Jahr 2021 erforderlich. Die geplanten Kreditaufnahmen belaufen sich auf insgesamt 10,1 Mio. EUR, gestaffelt für das Jahr 2021 in Höhe von 5,0 Mio. EUR, für das Jahr 2022 in Höhe von 4,3 Mio. EUR und für das Jahr 2023 in Höhe von 0,8 Mio. EUR.

Die volle Zins- und Tilgungslast für die neuen Kredite wirkt ab dem Jahr 2024, da Kredite zum spätmöglichsten Zeitpunkt aufgenommen werden.

Die Liquiditätsreserve, die in erster Linie ein Garant für die Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Oranienburg ist, wird zum Ende des Jahres 2023 nur noch ca. 8,7 Mio. EUR betragen. Sie darf nicht dazu verleiten, noch weitere Ausgaben zu tätigen. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Stadt Oranienburg per 31.12.2017 Rückstellungen in Höhe von 169 Mio. EUR in ihrer Bilanz ausweist, die ungewisse Verbindlichkeiten darstellen, muss es oberstes Ziel der nächsten Haushaltsplanung sein, die Liquiditätsreserve wieder auf mindestens 10 Mio. anzuheben. Ferner muss Beachtung finden, dass die im Rahmen der Sozialen Infrastruktur erforderlichen neuen Investitionsobjekte, die in den nächsten Jahren

fertiggestellt werden, dann erst mit den entsprechenden Folgekosten den konsumtiven städtischen Haushalt auf Dauer belasten werden in Form von Personal-, Sach- und Bewirtschaftungs- sowie Unterhaltungskosten.

Es muss auch in Zukunft damit gerechnet werden, dass der Aufgabenumfang und das Aufgabenspektrum in der Verwaltung ansteigt. Daraus werden wiederum steigende Personalausgaben zu erwarten sein. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass sich ein zunehmender Fachkräftemangel negativ auf die Besetzung der Stellen auswirkt.

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf enthält weiterhin den Zuschuss an die TKO. Mit Gründung der Holding zum 01.01.2019 findet der Verlustausgleich zugunsten der SOG auf Ebene der Holding statt. Die Stadt Oranienburg verzichtet dafür auf die Gewinnausschüttung der SWO.

Der Haushaltsplanentwurf 2019/2020 weist für 2019 ein ordentliches Jahresergebnis in Höhe von 8.987.900 EUR aus und ab 2020 bis 2023 Fehlbeiträge in Höhe von insgesamt –37.848.000 EUR.

Als Risiken für den Haushalt der Stadt Oranienburg ist in erster Linie die kommunale Verantwortung für die Daseinsvorsorge zu sehen. Eine Stadt, die wächst, braucht ein Mehr an verkehrlicher Infrastruktur, sozialem Wohnungsbau, ein Mehr an Plätzen für die Betreuung von Kindern in Kitas und Schulplätzen sowie eine sichere und bezahlbare Ver- und Entsorgung mit Wasser und Abwasser. Die Aufzählung stellt keine Rangfolge dar und ist auch nicht abschließend.

Des Weiteren kommt Oranienburg in Sachen Kampfmittelbelastung eine besondere Rolle zu. Das trifft nicht nur auf die daraus resultierende finanzielle Belastung des städtischen Haushaltes zu, sondern ist auch in der Dringlichkeit begründet, mit der die Kampfmittlräumung voranzutreiben ist, weil die Gefahr der Selbstdetonation durch die jahrzehntelang im Boden befindlichen chemischen Langzeitzünder stetig steigt. Mit der Deklaration der Stadt Oranienburg als Modellkommune in Sachen Kampfmittelsuche und der damit zu erwartenden Beschleunigung der Kampfmittelsuche, die aufgrund des genannten Risikos im Interesse der Stadt Oranienburg liegt, geht vermutlich auch eine finanzielle Mehrbelastung der Stadt Oranienburg einher. Da die Stadt Oranienburg die zusätzliche Liquidität aufbringen muss. Das kann im Ergebnis bedeuten, dass die Stadt Oranienburg, wenn mehr Liquidität für die Kampfmittelsuche bereitgestellt werden muss, die Prioritäten im Rahmen der Haushaltsplanung definitiv zugunsten der Kampfmittelsuche verschieben muss. In welchem Zeitraum und in welchem finanziellen Umfang dies vonnöten sein wird, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Es müssen gemeinsam alle Anstrengungen unternommen werden, langfristig die kommunale Aufgabenwahrnehmung abzusichern. Dies erfordert Ausgabendisziplin; zugegebenermaßen ein Balanceakt, weil eine wachsende Stadt auch mehr Investitionen erfordert.

Der Schlüssel hierzu heißt nach wie vor „Freiwillige Konsolidierung“. Hier sind vor allen Dingen Überlegungen und Maßnahmen im Rahmen der Aufgabenkritik, der Art der Aufgabenerledigung, der Reduzierung von Aufwendungen sowie der Optimierung von Erträgen, der Optimierung von Verwaltungsprozessen, der Definition von Standards und die Einbeziehung der Beteiligungsgesellschaften in den Konsolidierungsprozess zu nennen. In einem ersten Schritt soll dazu im Jahr 2019 ein umfassender Prozess von Politik, Verwaltung und Gesellschaften zur Überarbeitung und Definition von Leitzielen, Strategien und Handlungsfeldern gestartet werden. Dies ermöglicht eine effiziente und gezielte Ausrichtung unserer Produkte (Leistungen), so dass wir unsere kommunalen Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger langfristig gut erfüllen können.

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, Seite 23) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.03.2019 mit Beschluss-Nr.: 0526/28/19 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2019	2020
ordentlichen Erträge auf	117.464.900 EUR	100.745.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	108.477.000 EUR	108.420.700 EUR

außerordentlichen Erträge auf	500.000 EUR	300.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	500.000 EUR	300.000 EUR

2. im **Finanzaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	120.626.600 EUR	105.051.900 EUR
Auszahlungen auf	126.000.100 EUR	132.741.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen		
aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.569.200 EUR	92.561.600 EUR
Auszahlungen		
aus laufender Verwaltungstätigkeit	100.638.900 EUR	97.844.100 EUR

Einzahlungen		
aus der Investitionstätigkeit	11.057.400 EUR	12.490.300 EUR
Auszahlungen		
aus der Investitionstätigkeit	24.806.200 EUR	34.367.900 EUR

Einzahlungen		
aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen		
aus der Finanzierungstätigkeit	555.000 EUR	529.400 EUR

Einzahlungen		
aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen		
an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für 2019 und 2020 nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden für die Haushaltsjahre auf

	2019	2020
	38.790.600 EUR	12.196.300 EUR

festgesetzt.

Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide vorliegen.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.	370 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt Oranienburg als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

	2019	2020
	50.000 EUR	50.000 EUR

festgesetzt.

Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

	2019	2020
	50.000 EUR	50.000 EUR

festgesetzt.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sowie Zuführungen und Inanspruchnahmen von Rückstellungen sind im Sinne des § 70 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen. Von der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung weiterhin ausgenommen sind über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, bei denen Sachverhalte des Ergebnisplanes bzw. des investiven Finanzplanes, unter Beachtung von Wertgrenzen und Bilanzierungsgrundsätzen, im Zuge der Jahresabschlussarbeiten in ihrer geplanten Zuordnung zum Ergebnis- bzw. investiven Finanzaushalt korrigiert werden müssen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bürgerbudget, da erst mit Abstimmung über die Maßnahmen des Bürgerhaushaltes eine Zuordnung zum Ergebnis- oder Finanzplan möglich ist, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Auflösung des Treuhandvermögens sowie Maßnahmen im Zuge der Unterhaltung von Gehwegen. Für die vorgenannten Beispiele erfolgt die Korrektur im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten, damit entfällt die gesonderte Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden

a) im Ergebnishaushalt	2019	2020
bei überplanmäßigen Aufwendungen		
je Budget auf	50.000 EUR	50.000 EUR

Amtlicher Teil

und
bei außerplanmäßigen Aufwendungen
je Budget auf 50.000 EUR 50.000 EUR
festgesetzt.

b) im Finanzhaushalt
bei überplanmäßigen Auszahlungen
je Budget auf 50.000 EUR 50.000 EUR
und
bei außerplanmäßigen Auszahlungen
je Budget auf 50.000 EUR 50.000 EUR
festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergaben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Bewilligte, nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen erhält die Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

	2019	2020
a) der Entstehung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses von	1.000.000 EUR	1.000.000 EUR

und
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen
Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen
auf 1.000.000 EUR 1.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 EUR

festgesetzt.

Oranienburg, den 04.04.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die in § 3 der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 festgesetzten genehmigungspflichtigen Teile wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsicht, vom 02.04.2019 unter dem Aktenzeichen 111200 cz 19/14 und 111200 cz 19/15 genehmigt.

Die Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg mit ihren Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Mo, Mi, Do von 8–12 Uhr und 13–16 Uhr, Di von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr und Fr von 8–12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus 1, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, den 04.04.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europa- und Kommunalwahlen am 26.05.2019

1. Das Wählerverzeichnis zu den Wahlen zum Europäischen Parlament und zum Kreistag des Landkreises Oberhavel, zur Stadtverordnetenversammlung und/oder zu den Ortsbeiräten in den Ortsteilen Friedrichsthal, Gernsdorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf sowie Zehlendorf (Kommunalwahlen) wird in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	09.00 Uhr – 14.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 14.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr – 12.00 Uhr

In der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus 2, **Büro 2.166**, 16515 Oranienburg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wer wahlberechtigt ist, kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Wenn die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüft werden sollen, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß §§ 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Amtlicher Teil

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 bei der Stadtverwaltung Oranienburg, Haus 2, Zimmer 2.166, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Sonst besteht die Gefahr, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und Kreistag des Landkreises Oberhavel erhalten hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Oberhavel durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer einen Wahlschein für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und/oder eines Ortsbeirates erhalten hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) des Wahlgebietes der Stadt Oranienburg oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 wer in das Wählerverzeichnis **eingetragen ist**.
 - 5.2 wer **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen ist**,
 - a) wenn nachgewiesen wird, dass ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach §§ 18 Absatz 1 Europawahlverordnung (EuWO), 15 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV (d. h. bis zum 10.05.2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach §§ 21 Absatz 4 EuWO und 20 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlV (d. h. bis zum 10.05.2019) versäumt wurde,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach §§ 17 Absatz 1 EuWO, 15 Absatz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach §§ 21 Absatz 4 EuWO und 20 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Oranienburg gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2017, 18.00 Uhr, bei der Stadt Oranienburg mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die elektronische Anfrage über die Internetseite www.wahlen.oranienburg.de ist ebenfalls grundsätzlich möglich, allerdings endet die Frist bereits am Mittwoch, 22.05.2017, 24.00 Uhr.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Wird glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Wahltag, 26.05.2019, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Im Falle einer Behinderung kann bei der Antragstellung die Hilfe einer anderen Person in Anspruch genommen werden.

6. Mit dem Wahlschein erhalten Wahlberechtigte
 - für die Europawahl einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt zur Briefwahl und/oder
 - für die Wahl des Kreistags einen gelben Stimmzettel, für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung einen rosa Stimmzettel und ggf. für die Wahl des Ortsbeirates einen fliederfarbenen Stimmzettel, einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag, einen amtlichen hellbraunen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein(en) und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl müssen die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oranienburg, den 02. April 2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil**Aufruf zur Beteiligung am 3. Bürgerhaushalt**

Liebe Oranienburgerinnen und Oranienburger,

auch in diesem Jahr möchte die Stadt allen Oranienburgerinnen und Oranienburgern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wieder die Möglichkeit geben, Vorschläge für den Bürgerhaushalt der Stadt Oranienburg einzureichen und sich damit proaktiv an der Gestaltung ihrer Heimatstadt zu beteiligen.

Wieder stehen 100.000 EUR insgesamt und je Einzelmaßnahme bis zu höchstens 20.000 EUR zur Verfügung.

Die Vorschläge können schriftlich, mündlich und elektronisch eingereicht werden. Nutzen Sie hierfür wie gehabt das zur Verfügung gestellte Vorschlagsformular (siehe städtische Website) und senden dieses per E-Mail an buergerhaushalt@oranienburg.de oder postalisch an die

Stadt Oranienburg
Der Bürgermeister
Kämmerei/Bürgerhaushalt
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

oder wenden Sie sich direkt an die Ansprechpartnerin für den Bürgerhaushalt, Frau Alexandra Cichon (Kontaktdaten siehe unten).

Es besteht die Gelegenheit, bis zum **30.06.2019** Vorschläge einzureichen. Vorschläge, die nach dem Stichtag eingehen, werden automatisch für den nächsten Bürgerhaushalt vorgemerkt.

Es können Vorschläge zu allen Aufgabenbereichen hier beispielsweise zu Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Kultur und Sport u. v. m. eingereicht werden. Darüber hinaus können auch Vorschläge zur Kostensenkung gemacht werden.

Keine Berücksichtigung dagegen finden Vorschläge zugunsten von Projekten von Vereinen, Institutionen oder Privatinitiativen im Bereich Kultur-, Sport, Kinder- und Jugendarbeit, Soziales oder der Förderung besonderer Personengruppen, wenn für derartige Zwecke Haushaltsmittel gemäß der hierfür einschlägigen Förderrichtlinie der Stadt zur Verfügung stehen.

Jeder eingegangene Vorschlag wird hinsichtlich seiner Umsetzbarkeit geprüft. Ferner muss zur Umsetzung des Vorschlags neben der Beachtung der finanziellen Höchstgrenze pro Einzelvorschlag auch die Zuständigkeit durch die Stadt Oranienburg gegeben sein.

Die Vorschläge müssen der Allgemeinheit dienen und es muss sich um abgeschlossene Maßnahmen handeln, die nicht auf Dauer angelegt sind oder kontinuierliche Folgekosten nach sich ziehen.

Über die Zulässigkeit der Vorschläge entscheidet dieses Mal eine eigens gegründete Arbeitsgruppe des Bildungsausschusses.

Wenn das Ergebnis der Prüfung der eingereichten Vorschläge feststeht, werden diese sowohl auf der städtischen Website als auch im Amtsblatt der Stadt Oranienburg am 05.10.2019 veröffentlicht.

Erstmals in diesem Jahr können die Oranienburgerinnen und Oranienburger auch online über die Vorschläge des aktuellen Bürgerhaushaltes abstimmen.

Daneben stehen den Oranienburgerinnen und Oranienburger weitere drei Möglichkeiten für die Abstimmung zur Verfügung. In der Zeit vom 07.10. bis zum 25.10.2019 kann sowohl wieder im Bürgeramt als auch über Briefwahl (Die Briefabstimmungsunterlagen gibt es auf formlosen, schriftlichen Antrag per Fax oder E-Mail unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums und der Anschrift) abgestimmt werden. Und zum Abschluss des Wahlzeitraumes besteht am 25.10.2019 zur Lichternacht auch noch die Möglichkeit, für seine Favoriten abzustimmen.

Im Anschluss an den Abstimmungszeitraum erfolgt zeitnah eine Auswertung der Abstimmung. Die Ergebnisse werden im Nachgang zeitnah öffentlich gemacht und in der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2019 dann abschließend über die vorgeschlagenen Projekte des Bürgerhaushaltes entschieden, die 2020 Wirklichkeit werden sollen.

Weitere Informationen zum Bürgerhaushalt der Stadt Oranienburg finden Sie auf unserer städtischen Website. Sie haben darüber hinaus noch weitere Fragen zum Bürgerhaushalt? Dann sprechen Sie uns gerne an:

Ansprechpartner Bürgerhaushalt:

Alexandra Cichon

Sekretariat Kämmerei/Sachbearbeiterin Bürgerhaushalt
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

Telefon: (03301) 600-8260

Fax: (03301) 600 99 8260

E-Mail: buergerhaushalt@oranienburg.de

Alle abstimmungsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt rufe ich hiermit zu einer regen Beteiligung am Bürgerhaushalt der Stadt Oranienburg auf. Bereichern Sie mit Ihren Ideen Ihre Heimatstadt und lassen Sie uns Oranienburg gemeinsam noch ein Stückchen attraktiver machen. Auf Ihre Vorschläge freut sich

Ihr



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

**Mit diesem Formular haben Sie die Möglichkeit,
einen Vorschlag zum Bürgerhaushalt einzureichen.**



Beschreiben Sie Ihren Vorschlag (wenn möglich mit Kostenschätzung):

Bitte ordnen Sie Ihren Vorschlag einer der Kategorien zu:

- Seniorenarbeit
- Kinder & Jugend
- Kultur
- Umwelt & Natur (Bäume, Grünflächen, Spielplätze)
- Straßen & Verkehr
- Sicherheit / Ordnung / Sauberkeit
- Sport
- Kostensenkung
- Sonstiges

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular an:

buergerhaushalt@oranienburg.de

oder bringen es zu den Sprechzeiten des Bürgeramtes persönlich vorbei:

Schloßplatz 1, Haus II, Erdgeschoss, Haupteingang
16515 Oranienburg

Öffnungszeiten:

Montag 09:00 – 14:00 Uhr, Dienstag 09:00 – 18:00 Uhr, Mittwoch 09:00 – 14:00 Uhr,
Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr, Freitag 07:00 – 12:00 Uhr

Nichtamtlicher Teil



Oder Sie schicken das Formular an:

Stadt Oranienburg
Der Bürgermeister
Kämmerei / Bürgerhaushalt
Postfach 10 01 43
16501 Oranienburg

Persönliche Daten des Einreichers:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

E-Mail-Adresse:

Selbstverständlich werden Ihre Daten vertraulich behandelt.

Ende des nichtamtlichen Teils